

**2. Änderungssatzung vom 22.08.2013
zur Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Bünde vom 17.09.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 17.07.2013 folgende 2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bünde (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich per Briefabstimmung statt.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Vorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder der Abstimmungsvorstand kann weitere Helfer, insbesondere zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids, berufen. Die Helfer wirken bei Entscheidungen des Abstimmungsvorstandes nicht mit.

- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3
Stimmbezirke**

- (1) Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Bünde.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine/ein Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 6 Abstimmverzeichnis

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmverzeichnis geführt. In das Abstimmverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem ^ Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede (n) Abstimmberechtigte (n), die/der in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die/der Abstimmberechtigte in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung erhält der Abstimmberechtigte zugleich
 1. ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
 2. den Abstimmzettel,
 3. den Abstimmzettelumschlag,
 4. den Stimmschein und
 5. den Stimmbrief.

§ 8

Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids mit Angabe der Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihr/ihm eingegangen sein muss
 2. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden.

§ 9

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Bünde zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch auf der Internetseite der Stadt Bünde, www.buende.de, veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die

Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die/der Abstimmberechtigte hat eine Stimme. Sie/er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die/der Abstimmende hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen Stimmschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Prüfung der Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe den Stimmbrief und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Fall der Gültigkeit wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,

7. die/der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
8. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
9. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer/eines Abstimmberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Die Gesamtzahl gilt als Zahl der Abstimmenden.
- (3) Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. Enthält ein Stimmzettelumschlag zwei oder mehr Stimmzettel, so gelten diese als ein Stimmzettel und werden zusammengeheftet. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; anderenfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten. Der Beschluss darüber ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (6) Über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Vorläufiges Ergebnis / Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Bürgermeister stellt im Anschluss an die Stimmzählung das vorläufige Ergebnis fest.
- (2) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der abstimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NW S. 592, ber. S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung:
§§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin